

Gemeinde MUDAU

Neckar-Odenwald-Kreis

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 1. Februar 2017

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde MUDAU am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abwassersatzung vom 1. Februar 2017 zuletzt geändert am 24. November 2021 wird geändert und erhält in § 47 Abs. 1, Satz 1 folgende Fassung:

§ 47

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Mudau, den 16. Dezember 2021



Für den Gemeinderat

Norbert Rippberger
Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 24. Dezember 2021 gemäß der Bekanntmachungssatzung vom 16. Juni 1999 öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Gemeindeordnung wurde die Satzung dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis – Kommunalamt – mit Schreiben vom 27. Dezember 2021 ordnungsgemäß angezeigt.

Mudau, den 27. Dezember 2021



Norbert Rippberger

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister